

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Vertragsabschluss

1. Unsere Leistungen aus den Bereichen Geräte- und Anlagenbau sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten (nachfolgend "Leistungen") an Personen, die nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind, erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Auftragsbedingungen. Einkaufsbedingungen oder sonstigen Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Der Widerspruch gilt auch dann, wenn wir den Geschäftsbedingungen nach Eingang nicht nochmals widersprechen.

2. Unsere Angebote sind freibleibend.

3. Bestellungen des Auftraggebers in jeder Form gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch uns als angenommen, es sei denn, mit dem Auftraggeber ist Abweichendes vereinbart. Ebenso bedarf ein nach Vertragsschluss übermitteltes Änderungsverlangen des Auftraggebers unserer Bestätigung. Unser Schweigen auf eine Bestellung oder ein Änderungsverlangen gilt nicht als Annahme oder Zustimmung.

4. Unsere auf Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen gerichteten Erklärungen bedürfen der Schriftform; hierfür genügt eine fortgeschrittene elektronische Signatur, soweit mit dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart ist. Dokumente, die von uns im Rahmen der teilautomatisierten elektronischen Auftragsdatenverarbeitung maschinell erstellt werden, sind auch ohne Unterschrift gültig.

5. Bei Lieferungen in EU-Mitgliedsstaaten ist der Auftraggeber verpflichtet, uns vor Vertragsabschluss seine Umsatzsteueridentifikationsnummer bekannt zu geben.

6. Die von uns unterbreiteten Unterlagen und Angebote sowie die darin enthaltenen Informationen sind vertraulich, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und werden nicht geistiges Eigentum des Auftraggebers. Der Angebotsempfänger darf nur im Falle des Vertragsabschlusses und unter den zusätzlichen Bedingungen unter Abschnitt B Ziffer IV davon Gebrauch machen.

II. Vergütung, Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung für unsere Leistungen bemisst sich nach den vertraglichen Vereinbarungen.

2. Zusätzliche oder geänderte Leistungen, die in unseren Preislisten nicht enthalten sind und für die keine Vergütungsvereinbarung getroffen wurde, sind

nach unseren geltenden Stundensätzen für Fremdleistungen, hilfsweise zu ortsüblichen Vergütungssätzen für vergleichbare Leistungen, zu vergüten.

3. Anfallende Nebenkosten, wie z. B. Reisekosten, Spesen, Gutachterkosten, Gebühren und Entgelte, Lizenzgebühren, Auslagen für Pläne, Lichtpausen und Zeichnungen oder Arbeitnehmererfindervergütung im Falle der Benutzung eines Schutzrechts sowie etwaige Kosten einer Montageversicherung sind uns auf Nachweis zu erstatten, soweit diese nicht ausdrücklich als in der Vergütung mit inbegriffen vereinbart sind.

4. Wir rechnen erbrachte Leistungen und zu erstattende Nebenkosten zu den vereinbarten Zeitpunkten oder sonst unmittelbar nach Leistungserbringung ab.

Wir sind berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu fordern. Dies kann abweichend von § 632 a BGB auch nach Arbeitsfortschritt und für Teilleistungen erfolgen, die für den Auftraggeber nicht selbständig nutzbar sind.

5. Die Vergütung ist spätestens am 15. Kalendertag des auf den Zugang der Rechnung folgenden Monats fällig.

6. Zahlungen haben ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

7. Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.

8. Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung auf Seiten des Auftraggebers ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, ihn sofort fällig zu stellen und für noch ausstehende Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen.

9. Die in vorstehender Ziffer 8 sowie die in Abschnitt A., IV., Nr. 5 genannten Rechtsfolgen kann der Auftraggeber durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden. Leistet der Käufer in den Fällen der vorstehenden Ziffer 8 oder im Fall des Abschnitts A., IV., Nr. 5 innerhalb angemessener Frist weder Vorauszahlung noch angemessene Sicherheit, so sind wir zur Ausübung des

Rücktritts unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Auftraggebers berechtigt.

10. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug und die Geltendmachung der Unsicherheitsinrede (§ 321 BGB) bleiben unberührt.

11. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, trägt der Auftraggeber die Kosten seines eigenen oder des von ihm beauftragten Personals und hat unsere Aufwendungen gemäß unserer aktuellen Preisliste zu vergüten. Die Abnahme wird an unserem Geschäftssitz durchgeführt.

12. Für die Fälle einer wesentlichen Kostenveränderung bei Rohstoffen, Vormaterialien, Energie, Transportleistungen oder Umweltschutz oder einer Einführung neuer oder einer wesentlichen Erhöhung bestehender öffentlicher Abgaben oder vergleichbar wirkender Belastungen, gleich, ob zivil- oder öffentlich-rechtlich ausgestaltet, die in ihrer Gesamtheit oder jeweils einzeln zu einer wesentlichen Erhöhung unserer Kosten für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen im Vergleich zu den bei Abschluss des jeweiligen Vertrages zugrunde gelegten Kosten führt, sind wir zu einer einseitigen Preiserhöhung berechtigt, die sich auf die Weitergabe der tatsächlichen Kostenerhöhung unter Fortschreibung der ursprünglichen Kalkulation beschränkt; dies gilt nicht, sofern ein in den ersten vier Monaten nach Abschluss des einzelnen Vertrages liegender verbindlicher oder unverbindlicher Liefertermin vereinbart wurde; ferner gilt dies nicht, sofern die Kostenveränderung konkret vorhersehbar war. Die Preiserhöhung beschränkt sich auf die tatsächliche Kostenveränderung des betreffenden Kalkulationsbestandteils und wird dem Käufer umgehend mitgeteilt. Der Käufer ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung unter Ausschluss weitergehender Rechte zum Rücktritt von dem betroffenen Einzelvertrag berechtigt.

III. Sicherheiten

1. Wir haben – unbeschadet unserer gesetzlichen und vertraglichen Rechte – Anspruch auf werthaltige Besicherung unserer sämtlichen Forderungen aus Leistungen, auch, soweit sie bedingt oder befristet sind. Sofern wir unseren Anspruch auf Besicherung im Einzelfall oder zeitweilig nicht oder nicht in voller Höhe geltend machen, liegt darin kein Verzicht auf den Anspruch auf Besicherung.

2. Leistet der Auftraggeber eine geforderte Sicherheit nicht oder verlängert er eine gewährte Sicherheit, die zu verfallen droht, auf Anforderung nicht, so steht uns hinsichtlich noch nicht erbrachter Leistungen ein

Zurückbehaltungsrecht zu. Nach fruchtloser Fristsetzung sind wir zur Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich aller noch nicht erbrachten Leistungen unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Auftraggebers berechtigt.

3. An vom Auftraggeber gelieferten oder beigestellten Gegenständen, die durch uns be- oder verarbeitet werden oder sonst Gegenstand oder Hilfsmittel unserer Leistungserbringung sind, besteht zu unseren Gunsten ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht, welches der Absicherung unserer Vergütungsforderungen aus der Erbringung unserer Leistungen samt Nebenforderungen dient. Gesetzliche Pfandrechte bleiben unberührt.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftraggeber erhält das Eigentum am Leistungsergebnis sowie die in Abschnitt B, IV. aufgeführten Nutzungsrechte erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung. Unser Eigentum und unsere Nutzungsrechte dürfen weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden.

2. Für den Fall, dass unser Eigentum an dem Leistungsergebnis durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erlischt, wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum an der in diesem Fall entstandenen einheitlichen Sache bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht.

3. Für den Fall der Weiterveräußerung des Leistungsergebnisses tritt der Auftraggeber alle Rechte aus der Weiterveräußerung bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung mit dinglicher Wirkung an uns ab.

4. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen.

5. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug und deutet dies auf eine Gefährdung der Realisierbarkeit eines nicht unerheblichen Teils unserer Forderung hin, so sind wir berechtigt, etwaig erteilte Nutzungsrechte zu widerrufen.

6. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als zehn v. H., so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

B. Vertragsgegenstand und Ausführung der Leistung

I. Gegenstand der Leistung

1. Liefergegenstand, -menge und -qualität bemessen sich nach der einzelvertraglichen schriftlichen Vereinbarung.

2. Soweit nichts anderes einzelvertraglich vereinbart, ist der Auftraggeber lediglich berechtigt, Ware aus unserer eigenen Produktion bzw. Leistung durch uns zu verlangen.

3. Wir erbringen unsere Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch qualifizierte Mitarbeitende. Die Auswahl der zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeitenden bleibt uns vorbehalten. Wir sind berechtigt, uns bei der Leistungserbringung Dritter zu bedienen.

4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, unsere Leistungen in dem vereinbarten oder sonst in dem erforderlichen und gebotenen Umfang zu unterstützen und zu fördern. Dies beinhaltet insbesondere – ohne darauf beschränkt zu sein – die Mitteilung aller erforderlichen Informationen, Daten und Rahmenbedingungen sowie die zutreffende und rechtzeitige Beantwortung oder Entscheidung auftretender Fragestellungen für die weitere Durchführung der Leistungen.

5. Vom Auftraggeber benannte Kontaktpersonen oder Ansprechstellen gelten als ermächtigt, die zur Leistungsdurchführung erforderlichen auftraggeberseitigen Erklärungen abzugeben oder Entscheidungen zu treffen.

6. Dem Auftraggeber obliegt die rechtzeitige Beistellung von Plänen und Ausführungsunterlagen, soweit diese nicht von uns zu erstellen sind.

7. Außerhalb unserer Betriebssphäre hat der Auftraggeber für die Bau- oder Montagefreiheit sowie die für uns kostenfreie Beistellung etwaig erforderlicher Medien (z. B. elektrische Energie, Wasser, Gas, Druckluft) zu sorgen. Gleiches gilt für die Bereitstellung sanitärer Anlagen, Umkleiden, etc.

8. Der Auftraggeber ist für die rechtzeitige Einholung und Vorlage aller etwaig erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen oder Bescheide inländischer, ausländischer, europäischer oder sonstiger Behörden sowie für die Durchführung etwaiger behördlicher Abnahmen verantwortlich, die für die Ausführung der Leistung erforderlich sind. Wir werden den Auftraggeber hierbei im erforderlichen Umfang unterstützen, sofern vereinbart.

II. Leistungsvorbehalte; Termine; höhere Gewalt; Gefahrübergang

1. Leistungsfristen und -termine beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages oder Vorliegen aller vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Materialien und/oder Informationen. Sie sind grundsätzlich unverbindlich, soweit diese nicht im Einzelfall ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind; die übliche Angabe von Terminen und/oder Fristen in Bestellungen, Auftragsbestätigungen, etc. genügt hierfür nicht.

2. Alle Leistungsfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer Betriebsstörungen und rechtzeitiger, richtiger und hinreichender Selbstbelieferung mit erforderlichen Materialien, Rohstoffen, Vormaterialien und Fremdleistungen sowie der rechtzeitigen Erteilung etwaiger für die Ausführung der Leistung erforderlicher Genehmigungen, Zulassungen oder Bescheide, z. B. – ohne darauf beschränkt zu sein – gemäß BauGB, BImSchG oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen.

3. Die Überschreitung unter Vorbehalt bestätigter Leistungstermine und -fristen begründet keinen Verzug.

4. Wenn der Auftraggeber vertragliche Pflichten – auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten –, wie Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Genehmigungen oder Zulassungen, Leistung einer Vorauszahlung oder Ähnliches, nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Leistungsfristen und -termine – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Auftraggebers – entsprechend den Bedürfnissen unserer Betriebsabläufe angemessen hinauszuschieben; entsprechendes gilt bei Änderungen der Aufgabenstellung, der Beauftragung zusätzlicher Leistungen oder bei Verzögerungen oder Mängeln auftraggeberseitig geschuldeter Mitwirkungshandlungen oder sonstigen aus der Sphäre des Auftraggebers herrührenden Behinderungen.

5. Für die Einhaltung der Leistungsfristen und -termine ist der Zeitpunkt des Zugangs der Anzeige der Abnahmebereitschaft oder – wenn das Werk versendet werden soll – der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend.

6. In Fällen höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien und verschieben sich die Termine und Fristen für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen entsprechend; als Fälle höherer Gewalt gelten auch Arbeitskämpfe in eigenen und frem-

den Betrieben, schwerwiegende Transportbehinderungen, schwerwiegender Maschinenbruch, hoheitliche Maßnahmen, Epidemien, Pandemien und sonstige von keiner der Parteien zu vertretende Umstände. Das Ereignis höherer Gewalt ist der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen. Frühestens nach sechswöchiger Dauer des Ereignisses höherer Gewalt ist jede der Vertragsparteien unter Ausschluss einer diesbezüglichen Ersatzverpflichtung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7. Bei Nichteinhaltung verbindlich vereinbarter Leistungstermine oder -fristen stehen dem Auftraggeber die Rechte aus §§ 281, 323 BGB erst dann zu, wenn er uns eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat, die – insoweit abweichend von §§ 281, 323 BGB – mit der Erklärung verbunden ist, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne; nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen. Einer Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung bedarf es nicht im Falle unserer endgültigen Leistungsverweigerung.

8. Im Verzugsfall haften wir für alle vom Auftraggeber nachgewiesenen Schäden und Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit den Verzögerungen der geschuldeten Leistung nur bei schuldhafter Versäumung verbindlich vereinbarter Leistungstermine und -fristen; hierbei bemisst sich unsere Haftung nach den Bestimmungen in Abschnitt C.

9. Unbeschadet seiner gesetzlichen Schadensminderungspflicht ist der Auftraggeber insbesondere verpflichtet, uns unverzüglich auf die für ihn erkennbaren drohenden Verzögerungsschäden schriftlich hinzuweisen. Wir behalten uns vor, dem Auftraggeber Möglichkeiten für den alternativen Erhalt der Leistung vorzuschlagen.

10. Der Auftraggeber kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird. Der Auftraggeber kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Leistung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teilleistung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Auftraggeber den auf die Teilleistung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt im Falle unseres Unvermögens. Im Übrigen gilt Abschnitt C.

11. Unabhängig von einer Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder der Verschlechterung der Leistung bereits dann auf den Auftraggeber über, wenn der Leistungsgegenstand oder Teile dessen gemäß den vertraglichen Vereinbarungen oder auf Wei-

sung des Auftraggebers an einen anderen Ort als unser Werk verbracht wird (z. B., ohne darauf beschränkt zu sein, an den Ort, an dem das Werk zu errichten ist). Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Auftraggeber den Leistungsgegenstand oder Teile hiervon in Besitz, Gebrauch oder Betrieb nimmt.

III. Leistungsumfang und Leistungserbringung

1. Wir erbringen unsere Leistungen, einschließlich deren Menge, Maß und Güte, nach der einzelvertraglichen ausdrücklichen Vereinbarung, mangels Vereinbarung nach den bei Vertragsschluss geltenden und auf die Leistungen anwendbaren technischen Normen, mangels solcher nach Übung und Handelsbrauch.

2. Das Risiko der Eignung der von uns erbrachten Leistungen für den vom Auftraggeber beabsichtigten oder vorausgesetzten oder den gewöhnlichen Einsatzzweck oder die gewöhnliche Verwendung, liegt ausschließlich beim Auftraggeber. Ein besonderer Verwendungszweck oder besondere Eignungserfordernisse bezüglich der vertragsgegenständlichen Leistung bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

3. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind im Rahmen geltender DIN-Normen oder der geltenden Übung zulässig, soweit nicht anders vereinbart.

4. Falls der Auftraggeber beabsichtigt, unsere Leistungen für sicherheitsrelevante Gegenstände oder Sicherheitsbauteile zu verwenden, bedürfen die erforderlichen besonderen Sorgfaltsanforderungen und der Gegenstand, die Anzahl und die Reichweite der von uns vorzunehmenden Sicherheitsprüfungen der ausdrücklichen Vereinbarung im Vertrag. Dies entlastet den Auftraggeber nicht von seiner ausschließlichen Verantwortlichkeit für das Eignungs- und Verwendungsrisiko.

5. Inhalte der vertraglichen Vereinbarungen und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Einsatz- oder Verwendungszweck begründen keine (Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeits-) Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

6. Sofern nicht anders vereinbart, wird die Ware unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Wird die Verpackung ausdrücklich vereinbart, so wird sie dem Auftraggeber in Rechnung gestellt und grundsätzlich nicht zurückgenommen, es sei denn, wir verlangen diese ausdrücklich zurück. In diesem Fall hat der Auftraggeber für die Verpackung Benutzungsgehalt und Pfand zu entrichten.

7. Sofern wir im Rahmen unserer vertragsgegenständlichen Leistung Sachen herstellen (z. B., ohne darauf beschränkt zu sein: Prototypen, Muster, usw.) gelten diese, soweit nichts anderes vereinbart, als Forschungs-, Versuchs- oder Prüfobjekte, die keine Serienreife aufweisen. Der Auftraggeber hat diesen Umstand bei der Verwendung und Handhabung Rechnung zu tragen.

8. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen des Leistungsumfanges bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung, in der die Auswirkungen auf die Vergütung und etwaige Leistungsfristen zu regeln sind. Ohne eine entsprechende schriftliche Vereinbarung, sind wir zur Ausführung von Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfanges nicht verpflichtet.

IV. Arbeitsergebnis; Nutzungsrechte

1. Ein aus der Leistungserbringung etwaig entstandenes Forschungs- und Entwicklungsergebnis wird dem Auftraggeber nach Abschluss des Auftrages gemäß dem Angebot zur Verfügung gestellt.

2. Soweit an oder aus unseren Leistungen Urheber-, Patent- oder sonstige Schutzrechte entstanden sind, stehen diese ausschließlich uns zu.

3. Der Auftraggeber enthält an den bei Durchführung der Leistungserbringung entstandenen Erfindungen (einschließlich Know-how, urheberrechtlich geschützten Werken und Datenbanken) und an den von uns darauf angemeldeten sowie erteilten Schutzrechten ein nicht ausschließliches und unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrundeliegenden Anwendungszweck. Dies beinhaltet auch das Recht zur Weiterverarbeitung, Fertigung und Vertrieb von entsprechenden Erzeugnissen. Der Auftraggeber erstattet uns einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung sowie Verteidigung der Schutzrechte und entrichtet bei Benutzung eine pauschale Arbeitnehmererfindervergütung, deren Höhe im Einzelfall vereinbart wird

4. Sofern bereits bestehende oder während der Leistungserbringung entstehende Schutzrechte von uns oder anderer mit uns im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen in unserer Leistung enthalten und für die Verwertung unserer Leistung durch den Auftraggeber zwingend erforderlich sind, erhält der Auftraggeber, begrenzt auf die Verwertung dieser Rechte im Rahmen unserer Leistung als Ganzem und ausschließlich im Rahmen des vereinbarten Anwendungszwecks, ein einfaches, nicht ausschließliches und entgeltliches Nutzungsrecht, sofern dem keine

anderweitigen Verpflichtungen unsererseits entgegenstehen oder im Angebot etwas anderes vereinbart ist.

5. Der Auftraggeber kann die vorstehenden Rechte erst nach Erfüllung sämtlicher Forderungen gemäß Abschnitt A., IV., Nr. 1 beanspruchen.

6. Gemeinschaftliche Erfindungen, d. h. Erfindungen, die bei Durchführung des Auftrages von den Vertragsparteien gemeinsam erzielt werden, können von jeder Vertragspartei genutzt und lizenziert werden, ohne dass ein finanzieller Ausgleich erfolgt. Die Erfindervergütung tragen die Vertragsparteien jeweils selbst. Die Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der betreffenden Schutzrechte tragen die Vertragsparteien entsprechend ihrer Anteile an der Erfindung. Vorstehendes gilt entsprechend für urheberrechtlich geschützte Werke, welche bei Durchführung des Auftrages von den Vertragsparteien gemeinsam geschaffen werden.

V. Schutzrechte Dritter

1. Der Auftraggeber ist im Rahmen branchenüblicher Sorgfalt verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch die von ihm in Auftrag gegebenen Leistungen keine Urheber-, Patent- oder sonstigen Schutzrechten (nachfolgend "Schutzrechte") Dritter verletzt werden.

2. Wir werden den Auftraggeber unverzüglich auf uns während der Durchführung des Auftrages bekanntwerdende Schutzrechte Dritter hinweisen, die der gemäß Abschnitt B, IV, Nr. 3 vereinbarten Nutzung entgegenstehen könnten. Die Vertragspartner werden einvernehmlich entscheiden, in welcher Weise diese Schutzrechte bei der weiteren Auftragsdurchführung berücksichtigt werden.

3. Wir haften bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter unter den Voraussetzungen des Abschnitts B, VI, Nr. 5 und des Abschnitts C, falls wir unsere Hinweispflicht verletzt haben.

VI. Abnahme und Mängelrechte

1. Nach Fertigstellung und entsprechender Aufforderung ist der Auftraggeber verpflichtet, sofern nicht einzelvertraglich anders vereinbart, die Leistung innerhalb von 10 Werktagen abzunehmen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, ohne dass dies von uns vertreten ist, gilt die Abnahme als erteilt. Mit Ingebrauchnahme oder Veräußerung der Leistung gilt diese in jedem Fall als abgenommen.

Nach Durchführung einer Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme hätten festgestellt werden können, ausgeschlossen.

Ist keine Abnahme vereinbart, hat der Auftraggeber das von uns gelieferte Leistungsergebnis unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich zu rügen. Ansprüche wegen erkennbarer Mängel bestehen nur, wenn sie uns innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Lieferung angezeigt werden.

2. Der Auftraggeber hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Leistung zu geben. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Auftraggebers mit Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.

3. Erweist sich das von uns erzielte Leistungsergebnis als mangelhaft, erhalten wir zunächst die Gelegenheit, den Mangel – je nach Art des Leistungsergebnisses, des Mangels und der sonstigen Umstände auch mehrmals – im Wege der Nacherfüllung, nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, zu beseitigen.

4. Wenn wir die Nacherfüllung ablehnen oder die Nacherfüllung fehlschlägt oder dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der geschuldeten Vergütung (Minderung) oder Schadensersatz verlangen. Das Rücktrittsrecht kann nur bei einem erheblichen Mangel ausgeübt werden. Es erlischt, wenn der Auftraggeber den Rücktritt nicht spätestens 14 Tage nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung oder das Fehlschlagen der Nacherfüllung bzw. spätestens 14 Tage nach dem Zeitpunkt erklärt, zu dem für den Auftraggeber die Unzumutbarkeit der Nacherfüllung erkennbar wird. Weitergehende Ansprüche, z. B. auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, bestehen nur nach Maßgabe des Abschnitts C.

5. Bei einem Rechtsmangel aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter haften wir nur, wenn diese Rechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, der Auftraggeber das Leistungsergebnis vertragsgemäß benutzt und insoweit von dem Dritten berechtigterweise in Anspruch genommen wird und der Auftraggeber uns über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert hat. Die Nacherfüllung erfolgt in diesem Fall derart, dass wir für den Auftraggeber die Befugnis zur vertragsgemäßen Nutzung erwirken oder das Leistungsergebnis so modifizieren, dass betroffene Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

6. Ansprüche aufgrund von Mängeln verjähren gemäß Abschnitt B Ziffer VII.

7. Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen uns sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Auftraggeber geltend gemachten Mängelrechte Dritter und setzen voraus, dass der Auftraggeber seiner ihm im Verhältnis zu uns obliegenden Prüfungs- und Rügepflicht nachgekommen ist. Der Käufer ist verpflichtet, solche Ansprüche abzuwehren.

8. Reklamations- oder Schadenspauschalen sowie Vertragsstrafen werden nicht anerkannt.

9. Soweit das „Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf“ (UN-Kaufrecht) Anwendung findet, gilt dieses mit der Maßgabe, dass Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gegen uns wegen Mangelhaftigkeit der Leistung oder wegen sonstiger Leistungsstörungen nur im Falle eines Verschuldens unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und nur in den Grenzen des nachfolgenden Abschnitts C bestehen. Die vorstehende Einschränkung gilt nicht für Personenschäden, Schäden an privat genutzten Sachen und für andere Fälle einer gesetzlich zwingenden Haftung.

VII. Verjährung

1. Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Pflichtverletzung und aus Delikt verjähren innerhalb von 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in §§ 438 Absatz 1 Nr. 2, 479 Absatz 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Absatz 1 Nr. 2 1. Alternative (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt oder wir wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit haften.

2. Falls die Abnahme des Leistungsergebnisses vorgesehen ist, beginnt die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln mit der Abnahme, andernfalls mit der Übergabe.

3. Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über Ansprüche oder über die den Anspruch begründenden Umstände hemmen die Verjährung. Die hemmende Wirkung endet, wenn ein Vertragspartner dem Wunsch des anderen Vertragspartners zur Fortführung der Verhandlungen nicht innerhalb von 4 Wochen nachkommt.

4. Nachbesserung oder Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.

C. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

1. Unsere Haftung auf Schadens- oder Aufwendungsersatz aus jedem Rechtsgrunde wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts C ausgeschlossen oder beschränkt.

2. Wir haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen – nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

4. Die Haftung für Produktionsausfall und entgangenen Gewinn ist in jedem Falle ausgeschlossen.

5. Unsere Haftung aus jedem Rechtsgrunde ist insgesamt auf den Gesamtauftragswert beschränkt, soweit nicht höhere Versicherungsdeckung oder höhere Ersatzansprüche gegen konzernfremde Dritte bestehen. Falls der Gesamtauftragswert ohne gesetzliche Umsatzsteuer 50.000 EUR unterschreitet, gilt der Betrag von 50.000 EUR als Haftungsobergrenze, soweit nicht höhere Versicherungsdeckung oder höhere Ersatzansprüche gegen konzernfremde Dritte bestehen.

6. Das Haftungsrisiko für etwaige Strahlenschäden liegt allein beim Auftraggeber. Der Auftraggeber wird uns von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden und Aufwendungen schadlos halten und freistellen, die aufgrund eines Rechtsanspruchs entstehen oder hierauf zurückzuführen sind, der ganz oder zum Teil auf der unmittelbaren oder mittelbaren Verwendung unserer Leistung im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen.

7. Die in diesen Auftragsbedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei Vorsatz und nicht bei Personenschäden, Schäden an privat genutzten Sachen und in sonstigen Fällen gesetzlich zwingender Haftung.

D. Sonstige Bestimmungen

I. Umsatzsteuer

Zusätzlich zur Vergütung bzw. zum Preis berechnen wir gesondert die Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Satz.

II. Datenverarbeitung

1. Die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung und der Auftragsabwicklung anfallenden Daten werden in elektronischen Datenverarbeitungsanlagen maschinell verarbeitet und gespeichert.

2. Wir behalten uns vor, Daten zur Vertrags- und Zahlungsabwicklung und sonstige zur Beurteilung der Bonität geeignete Informationen aus der Vertragsbeziehung an Versicherungsgesellschaften und Einrichtungen zur Absicherung von Lieferantenkrediten und zur Einschätzung der Bonität auf elektronischem Wege mitzuteilen.

III. Vertraulichkeit und Veröffentlichungen

1. Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrages, die sie direkt oder indirekt im Rahmen des Auftrages von der jeweils anderen Partei erlangen, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Dritte in diesem Sinne sind nicht Mitarbeitende der mit uns gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen.

2. Diese Geheimhaltungspflichten erstrecken sich auch auf sämtliche Mitarbeitenden und Beauftragte der Parteien. Die Parteien verpflichten sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen.

3. Diese Geheimhaltungspflichten bestehen nicht in Bezug auf Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind, ohne Verschulden der der zur Geheimhaltung verpflichteten Partei allgemein bekannt werden, rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden, bei der empfangenden Partei bereits vorhanden sind oder aufgrund zwingender Vorschriften preisgegeben werden müssen, wobei sich die Parteien im Falle einer Preisgabe aufgrund zwingender Vorschriften vorab unverzüglich informieren werden, es sei denn, eine vorherige Information ist unmöglich oder unzumutbar.

4. Der Auftraggeber ist nach vorheriger Abstimmung mit uns berechtigt, das Leistungsergebnis unter Nennung des Urhebers und unserer Gesellschaft zu veröffentlichen. Die Abstimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, dass Schutzrechtsanmeldungen nicht beeinträchtigt werden. Für Zwecke der Werbung darf der Auftraggeber unseren Namen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung verwenden.

5. Bei von uns beabsichtigten Veröffentlichungen den Anwendungszweck betreffend, werden wir uns rechtzeitig mit dem Auftraggeber abstimmen, soweit Rechte des Auftraggebers betroffen sind.

IV. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag endet mit dem Erbringen der vereinbarten Leistung oder mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Er kann jedoch schon vorher schriftlich mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn betriebliche Gründe des Auftraggebers dies erfordern. In diesem Falle haben wir Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen.

V. Schriftform

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

VI. Anzuwendendes Recht

Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss des „Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf“.

VII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für unsere Leistungen und Erfüllungsort für Zahlungen des Auftraggebers sind Salzgitter oder Duisburg.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand sind nach unserer Wahl Braunschweig oder Duisburg oder der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers.